

Keine Pflicht von Telekommunikationsunternehmen zur Vorratsdatenspeicherung

Prof. Dr. Thomas Mayen

Mit Urteil vom 20.04.2018 (9 K 7417/17) hat das Verwaltungsgericht Köln festgestellt, dass Telekommunikationsunternehmen nicht verpflichtet sind, im Rahmen der Vorratsdatenspeicherung die Telekommunikationsverbindungsdaten ihrer Kunden zu speichern. Die §§ 113a und b Telekommunikationsgesetz (TKG), die diese Speicherpflicht anordnen, seien mit europäischem Recht nicht vereinbar. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes steht Artikel 15 Absatz 1 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (RL 2002/58/EG in der durch RL 2009/136/EG geänderten Fassung) einer nationalen Regelung entgegen, die für Zwecke der Bekämpfung von Straftaten eine anlasslose allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer und registrierten Nutzer in Bezug auf alle elektronischen Kommunikationsmittel vorsieht (EuGH, Urteil vom 21.12.2016 – C-203/15 und C-698/15 –). Das VG Köln hat nun entschieden, dass auch die §§ 113a Abs. 1, 113b TKG eine solche allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung anordnen. Sie sind damit europarechtlich nicht zulässig, wegen des Vorrangs des Unionsrechts unanwendbar und demnach von dem klagenden Telekommunikationsunternehmen nicht zu befolgen.

Nachdem bereits das Oberverwaltungsgericht Münster mit vergleichbaren Erwägungen im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes judiziert hatte (OVG NRW, Beschluss vom 22.06.2017 – 13 B 238/17 –), ist das jetzt ergangene Urteil des VG Köln die erste Hauptsacheentscheidung, mit der ein deutsches Verwaltungsgericht diese Konsequenzen zieht. Auch wenn das Urteil nicht rechtskräftig ist, ist seine praktische Bedeutung für die betroffenen Telekommunikationsunternehmen erheblich. Bisher hatten Staatsanwaltschaften

und Strafgerichte darauf verwiesen, die gesetzlichen Regelungen seien weiterhin gültig, und von den Unternehmen die Vorratsdatenspeicherung eingefordert. Dass dies nicht dem Anwendungsvorrang des europäischen Rechts genügt, hat jetzt das Verwaltungsgericht Köln deutlich gemacht.

Prof. Dr. Thomas Mayen
Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Mildred-Scheel-Straße 1
53175 Bonn
(0228) 323 002-10
mayen@doldemayen.de